

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.23.10 /Wo
Datum: 29. Juli 2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110)

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Stade, Bützfleth, Wiepenkathen, Dollern, Agathenburg und Hollern-Twielenfleth beansprucht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das mit Antrag vom 20.12.2010 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der **380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Dollern (LH-14-3108)** auf Antrag der TenneT TSO GmbH **eingestellt** wird.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110). Das Vorhaben beinhaltet den Neubau von insgesamt 10,5 Km Freileitung mit 25 Masten und den Rückbau von 21,0 Km Freileitungen mit 57 Masten.

Der Leitungsverlauf erfolgt in nördlicher Richtung aus der 380-kV-Leitung Dollern-Wilster (LH-14-3105) heraus entlang der A 26, folgt der Infrastruktur entlang der Landesstraße L 111, kreuzt bei Wöhrden den Flusslauf der Schwinge, anschließend die Landesstraße L 111 selbst und verläuft danach östlich des Gewerbegebietes „Hörner Deichfeld Ost“. Von dort werden in nördlicher Richtung das Gelände der Dow Industries und das neu geplante UW Stade-West erreicht.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit kommt es zum Einsatz von Provisorien.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit Anhängen, u.a. Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Wegenutzungspläne, Variantenvergleich, Einsatz von Freileitungsprovisorien, Erst- und Ersatzaufforstung Wiepenkathen
- Übersichtspläne
- Mastprinzipskizzen, Längenprofile, Angaben zu Regelfundamenten
- Lage- und Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- Kreuzungsverzeichnis
- Immissionsbericht
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Anträge auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen für das Landschaftsschutzgebiet "Geestrand von Stade bis Horneburg" (LSG STD 00014) und das Landschaftsschutzgebiet "Heidbeck" (LSG STD 00023), der §§ 29 Abs. 2 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) und 30 Abs. 2 BNatSchG (Geschützte Biotope)
- Wasserhaltungskonzept

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.08.2016** bis zum **14.09.2016** einschließlich bei der Samtgemeinde Horneburg – Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Raum EG 14, Lange Straße 47, 21640 Horneburg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch über die Internetseite der Projekthomepage der TenneT unter Stade-Landesbergen – Website bzw. ausgeschrieben <http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-landesbergen.html>, auf der im rechten Downloadbereich die Unterlagen bereitgestellt werden, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab dem Beginn der Auslegung bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.09.2016** einschließlich, bei der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vor dem Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a S. 1 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG erfolgt auch die Benachrichtigung der nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine

sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Die Vereinigungen haben Gelegenheit im weiteren Verfahren Stellungnahmen zu dem Plan abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 2 a) – d) EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

i. A.


Courtault

Aufzuhängen: 05.08.2016
Abzunehmen: 29.09.2016